ÄNDERUNG B-PLAN NR. 79 „KÖNIGSKAMP II“ STADT JÜLICH, ERWEITERUNG TECHNOLOGIEZENTRUM, FLURSTÜCK 625

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 02. November 2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Technologiezentrum Jülich GmbH
Karl-Heinz-Beckurts-Straße 13

52428 Jülich

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 02. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**11**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**16**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**16**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Haselmaus**	**22**
6.2.2	**Fledermäuse**	**23**
6.2.3	**Planungsrelevante Vogelarten**	**24**
7.	**MAßNAHMEN**	**27**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**29**
9.	**LITERATUR**	**32**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz

1. ANLASS

Die Technologiezentrum Jülich GmbH beabsichtigt im Gewerbegebiet Königskamp eine bauliche Erweiterung auf einem ca. 0,95 ha großen Grundstück (Flurstück 625). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003 „Jülich“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Oktober 2022),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Oktober 2022.

  Die @LINFOS enthält keine Punktdarstellungen von Artnachweisen für den Betrachtungsraum (Vorhabenbereich und Umgebung). Für das an den Vorhabenbereich angrenzende NSG Langenbroich-Stetternicher Wald werden folgende Artnachweise aufgeführt: Grasfrosch, Habicht, Rotmilan, Erdkröte, Hohltaube, Nachtigall.
- Anfragen zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V., (schriftl. Anfrage am 20.10.2022) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 20.10.2022).

  Bei der Unteren Naturschutzbehörde lagen aus dem Betrachtungsraum keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (schriftl. Mitt. Frau Mödrath, 27.10.2022). Die Anfrage an die Biologische Station wurde bis zur Fertigstellung des vorliegenden Entwurfes nicht beantwortet. Falls die Biologische Station noch Informationen zu Artvorkommen mitteilt, werden diese in der noch zu erstellenden Stufe II der Artenschutzprüfung berücksichtigt.
- Durchführung einer Ortsbegehung (20.10.2022): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Vorhabenbereich und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Technologiezentrum Jülich GmbH beabsichtigt eine bauliche Erweiterung östlich der bereits bestehenden Gebäude auf dem Flurstück 625 (Flur 54, Gemarkung Jülich) mit einer Größe von ca. 0,95 ha. Hier sollen weitere Büroflächen entstehen. Die Erschließung soll über die Rudolf-Schulten-Straße erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“ und ist dort als Grünfläche / Maßnahmenfläche festgesetzt. Für die geplante bauliche Erweiterung sind eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 sowie eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

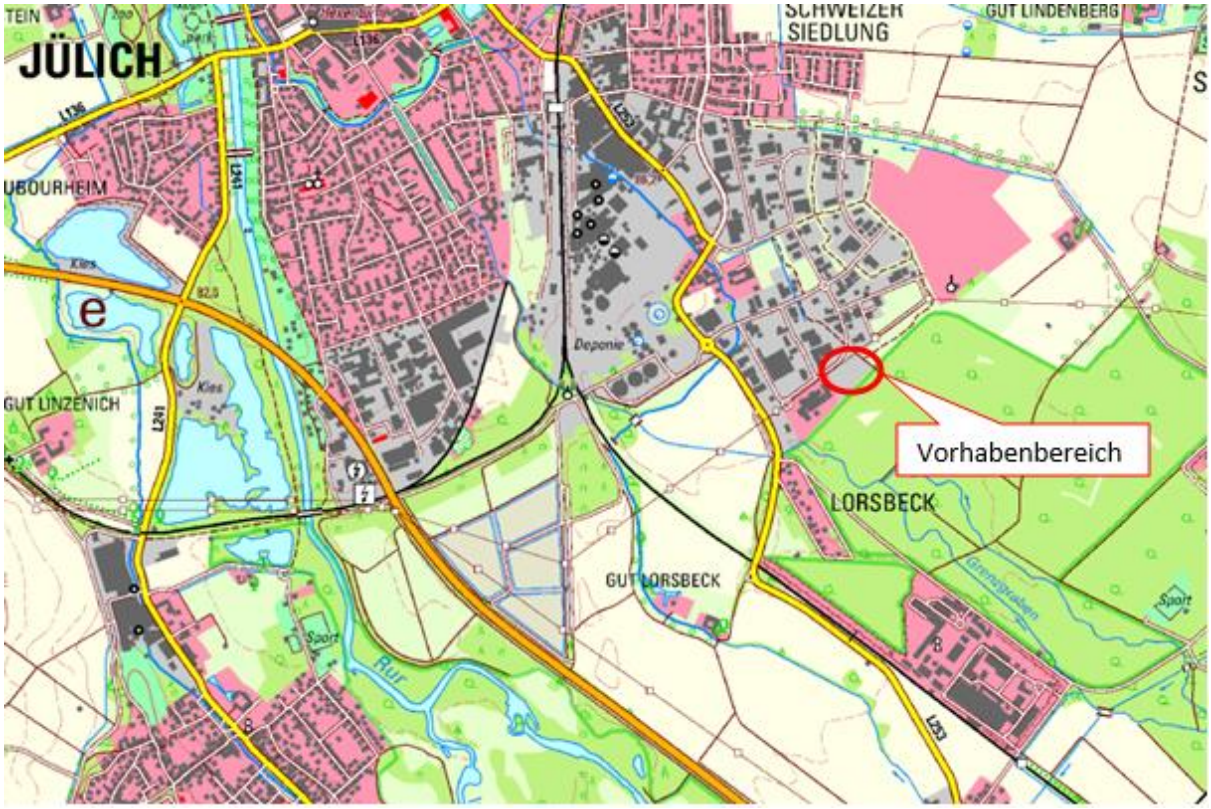

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches (Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Abb. 2: Lage des Vorhabenbereiches (Bereich der geplanten B-Planänderung) (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Für die geplante B-Planänderung liegt ein Vorentwurf vor (siehe Abb. 3). Demnach ist eine Bebauung im südwestlichen und zentralen Bereich des Flurstücks 625 vorgesehen. Bereiche an der Rudolf-Schulten-Straße sowie im Nordosten und Südosten des Grundstückes sind als „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Abb. 3: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“ – 7. Änderung Erweiterung Technologiezentrum, Vorentwurf. Stand 28.10.2022 (Ausschnitt) (STADT JÜLICH 2022).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume einhergehen:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsstrukturen und -flächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Entwicklungsstadien und Individuen geschützter Arten verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung (z.B. in Rasenflächen) führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von

Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölze erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich des Gewerbegebietes „Königskamp“ und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

  Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

  Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 20.10.2022 erfolgte im Plangebiet und Umgebung eine Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen und Kleinstrukturen als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Vorhabenbereich

Das Grundstück 625 liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Königskamp“. Es handelt sich im Wesentlichen um eine brachgefallene Grünlandfläche. Die Vegetation ist dicht- und hochwüchsig und setzt sich aus Gräsern, Stauden und krautigen Pflanzen zusammen (siehe Abb. 4, 5). An der Rudolf-Schulten-Straße hat sich ein breiter Streifen mit dichtem Brombeergestrüpp entwickelt. Innerhalb der Fläche stehen einzelne Strauchgruppen (Weißdorn), im nordöstlichen Bereich einzelne jüngere Obstbäume innerhalb eines Bereiches mit zum Randgehölz hin fortschreitender Verbuschung. Auf Teilflächen der Freifläche war zum Begehungszeitpunkt die Vegetation abgetragen, infolge von unmittelbar vorher durchgeführten archäologischen Untersuchungen (siehe Abb. 6). Der nordwestliche Teil des Grundstücks wird von einer 110-kV-Freileitung und einer 35-kV-Freileitung überquert.

Das Grundstück 625 reicht im Nordosten bis in Randbereiche des gebüschreichen Gehölzbestandes entlang des Grabens (siehe Abb. 7), im Osten in den Randbereich des Langenbroich-Stetternicher Waldes mit älteren Eichen und gebüschreichem Waldmantel (siehe Abb. 8).

Der Bereich der geplanten B-Planänderung umfasst weiterhin den Teilabschnitt der Rudolf-Schulten-Straße, der im Nordwesten an das Flurstück 625 angrenzt.

Umgebung des Grundstücks

Nordöstlich des Grundstücks 625 verläuft ein trockener Graben mit einem begleitenden geschotterten Weg (siehe Abb. 9). Am Graben stockt ein Gehölz mit dichtem Gebüschbewuchs (u.a. Weißdorn, Schlehe) und einzelnen alten Bäumen (Eichen, Eschen, bis starkes Baumholz, eine Eiche mit hohlem Stamm). An der Nordostseite des Weges verläuft ein Gehölzstreifen aus dichten Sträuchern und einzelnen jüngeren Laubbäumen. Weiter nördlich befindet sich zwischen Waldrand und Gewerbegebiet ein breiter offener Streifen mit grünlandartiger Vegetation und gebüschreichem Randgehölz zum Gewerbegebiet hin. Der Graben mit

Gehölzstreifen wird unmittelbar nördlich des Grundstücks 625 von der Rudolf-Schulten-Straße gequert und setzt sich weiter nordwestlich im Gewerbegebiet fort.

Der Schotterweg verläuft in den Langenbroich-Stetternicher Wald. Das Waldgebiet besteht nördlich der Wegtrasse aus Eichen-Baumholzbeständen, südlich der Wegtrasse aus Ahorn-Eschen-Beständen im mäßigen bis mittleren Baumholzstadium, die z.T. deutlich geschwächt bzw. abgängig sind. Am westlichen Waldrand, im Bereich der Grenze des Grundstücks 625, stehen alte Eichen, darunter ein abgestorbener Baum. Der Wald gehört zum NSG Langenbroich-Stetternicher Wald. Dabei handelt es sich um den Teil eines größeren Waldkomplexes, der das Forschungszentrum Jülich umgibt und größere Anteile alter Wälder, vor allem Eichenmischwälder, beinhaltet (Angabe aus @LINFOS, LANUV 2019).

Im Südwesten grenzt das Grundstück 624 mit dem Gebäude der Solarforschungsanlage des DLR an das Grundstück 625. Das Gebäude ist von intensiv gepflegten Rasenflächen umgeben. Weiter südlich schließt sich der Gebäudekomplex des Technologiezentrums Jülich an. Nordwestlich des Vorhabenbereiches erstrecken sich Gewerbeflächen des Gewerbegebietes „Königskamp“ mit Gebäudebeständen (Bürogebäuden, Werkshallen etc.), Parkplatzflächen sowie Grün- und Abstandsflächen.

Die folgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.

Abb. 4: Blick von Westen auf den Vorhabenbereich mit Brachvegetation, Verbuschung und (rechts im Bild) abgetragener Vegetation (Foto 20.10.2022).

Abb. 5: Blick von Norden auf den Vorhabenbereich (Foto 20.10.2022).

Abb. 6: Blick von Osten auf das Grundstück, Vegetation abgetragen durch archäologische Arbeiten, im Hintergrund Solarforschungsanlage DLR (Foto 20.10.2022).

Abb. 7: Gehölzbestand am nordöstlichen Rand des Grundstücks (Foto 20.10.2022).

Abb. 8: Waldrand im südöstlichen Bereich des Grundstücks (Foto 20.10.2022).

Abb. 9: Wegtrasse mit begleitenden gebüschreichen Gehölzbeständen nördlich des Vorhabenbereiches (Foto 20.10.2022).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 3 im Messtischblatt 5003 „Jülich“. Nach eigener Einschätzung sind zusätzlich die planungsrelevanten Arten Haselmaus, Feldschwirl, Mittelspecht, Schwarzkehlchen als potenziell vorkommend einzustufen, weiterhin die für das angrenzende NSG Langenbroich-Stetternicher Wald benannten Greifvogelarten Habicht und Rotmilan.

Die ergänzte Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält 15 Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Libellenart. Für diese in Tabelle 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für Quadrant 3 im MTB 5003 und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum.

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (KON): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Säugetiere				
Europäischer Biber	*Castor fiber*	n	G	**Nein**; Vorkommen an Gewässern in Bach- und Flussauen. laut @LINFOS 2013 am Eiserbachsee nachgewiesen.
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	n	S	**Nein**; Vorkommen in Ackerlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lehmböden. Keine aktuellen Nachweise im Landschaftsraum, im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	**Ja**; Vorkommen in Waldgebieten und in zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen Vorkommen in gebüschreichen Gehölzen bzw. Waldrandbereichen am nordöstlchen und südöstlichen Rand des Grundstücks denkbar.
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern, Parklandschaften. Jagdflüge im freien Luftraum, auch im Offenland, in Siedlungen. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum,
Bechsteinfleder-maus	*Myotis bechsteinii*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern. Jagdflüge in Wäldern, auch im gehölzreichen Offenland. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum,
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden. Nahrungssuche in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Breitflügelfleder maus	*Eptesicus serotinus*	n	U	**Ja;** Gebäudefledermaus, kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzeltiere auch in Baumquartieren), Nahrungssuche im strukturreichen Offenland, an Waldrändern. Im Betrachtungsraum insbesondere Auftreten als Nahrungsgast denkbar, über Offenland und an Gehölzstrukturen. Quartiermöglichkeiten im Gebäudebestand im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Fransenfleder-maus	*Myotis nattereri*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	n	U	**Ja;** Gebäudefledermaus, Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzeltiere auch in Baumquartieren), Nahrungssuche im

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
				strukturreichen Offenland, an Waldrändern. Im Betrachtungsraum Auftreten als Nahrungsgast denkbar, v.a. randlich von Gehölzen. Quartiermöglichkeiten im Gebäudebestand im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	n	U	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere v.a. in/an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, Nahrungssuche in Wäldern, im strukturreichen Offenland. Mögl. Nahrungsgast v.a. im Waldgebiet und randlich von Gehölzen. Quartiermöglichkeiten im Gebäudebestand im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	n	U	**Ja;** Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Spalten und Höhlen an Bäumen könnten von Einzeltieren als Quartiere genutzt werden, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast denkbar, v.a. im Offenland im Umfeld des Vorhabenbereiches.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	n	G	**Ja**; Bewohner strukturreicher Lebensräume, Quartiere v.a. an Gebäuden, gelegentl. auch an Bäumen, Nahrungsflüge v.a. in gehölzreichen Landschaften. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches zumindest durch Einzeltiere denkbar, weiterhin mögliches Auftreten als Nahrungsgast im Wald, randlich des Waldes bzw. von Gehölzen
Rauhautfleder-maus	*Pipistrellus nathusii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Balz-/Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen/-spalten, auch in/an Gebäuden, Nistkästen. Nahrungssuche v.a. in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. In NRW v.a. zur Zugzeit verbreitet auftretend Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches zumindest durch Einzeltiere denkbar, weiterhin mögliches Auftreten als Nahrungsgast im Wald, randlich des Waldes bzw. von Gehölzen
Wasserfleder-maus	*Myotis daubentonii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Nutzung von Quartieren im Baumbestand am Graben und im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches zumindest durch Einzeltiere denkbar, weiterhin mögliches Auftreten als Nahrungsgast randlich des Waldes bzw. von Gehölzen.
Zwergfleder-maus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Im Betrachtungsraum insbesondere Auftreten als Nahrungsgast denkbar, über Offenland und an Gehölzstrukturen. Quartiermöglichkeiten im Gebäudebestand im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar.
Vögel				
Baumpieper	*Anthus pratensis*	b	U	**Ja,** Brutvogel v.a. an Waldrändern, in halboffenen Lebensräumen mit höheren Singwarten und strukturreicher Krautschicht. Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar, in Randbereichen zum Gehölz am Graben bzw. zum Waldgebiet.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Brut in gebüschreichen Gehölzen in Randbereichen zum Gehölz am Graben bzw. zum Waldgebiet denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Eisvogel	*Alcedo atthis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an Gewässern mit Steilwänden. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Feldschwirl	*Locustella naevia*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Waldlichtungen, Brachen. Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen randlich der Vorhabenfläche denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Flussregen-pfeifer	*Charadrius dubius*	b	S	**Nein;** Brutvogel in Lebensräumen mit vegetationsarmen Freiflächen und Gewässern, z.B. an Abgrabungen, Klärteichen Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	U	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Grauammer	*Emberiza calandra*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Waldbeständen, Feldgehölzen. Brut im angrenzenden Waldgebiet denkbar, im Vorhabenbereich möglicher Nahrungsgast.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Kleinspecht	*Dryobates minor*	b	U	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Vorkommen im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar.
Kuckuck	*Cuculus canorus*	b	U	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Lebensräumen wie Parklandschaften, lichten Wäldern. Vorkommen am Waldrand und im Gehölzbestand am Graben denkbar.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Mögl. Brutvogel im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches, mögl. Nahrungsgast im UG.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfer, Städte), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches, mögl. Nahrungsgast im Vorhabenbereich und nördlichen Umfeld.
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	G	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern. Vorkommen im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	U	**Ja;** Brutvogel an Waldrändern, in Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken. Brutvorkommen in gebüschreichen Gehölzen in Randbereichen des Vorhabenbereiches denkbar.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfern, Bauernhöfen), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Umfeld des Vorhabenbereiches keine Gebäude mit guter Eignung für Brutansiedlungen, kein Vorkommen zu erwarten, auch nicht als Gastvogel.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen Feldflur. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	S	**Ja;** Brutvogel in Waldbeständen, Feldgehölzen. Brut im angrenzenden Waldgebiet denkbar, im Vorhabenbereich möglicher Nahrungsgast.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Nein**; Brutvogel in Gebäuden (u.a. Scheunen), Nahrungsgast im Offenland. Im Umfeld des Vorhabenbereiches keine Gebäude mit guter Eignung für Brutansiedlungen, kein Vorkommen zu erwarten, auch nicht als Gastvogel.
Schwarzkehl-chen	*Saxicola rubicola*	-	G	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Mögl. Brutvogel am Waldrand, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel am Waldrand, im Baumbestand am Graben, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Steinkauz	*Athene noctua*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum sind keine Bereiche mt guter Lebensraumeignung vorhanden, kein Vorkommen zu erwarten.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Mögl. Brutvogel am Waldrand, im Baumbestand am Graben, an Gebäuden in der Umgebung des Vorhabenbereiches, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen am Waldrand und im Gehölzbestand am Graben denkbar.
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Mögl. Brutvogel am Waldrand, im Baumbestand am Graben, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	b	U	**Nein;** Brutvogel in größeren zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht allzu dichter Strauchschicht Im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches keine Bestände mit guter Eignung, kein Vorkommen zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Waldohreule	*Asio otus*	b	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in halboffenen Landschaften, auch in Siedlungen, Siedlungsrandbereichen. Brut- und Ruheplätze in Baumbeständen, oft in Koniferen. Mögl. Brutvogel am Waldrand, im Baumbestand am Graben, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	S	**Nein;** Brutvogel im Offenland, in Lebensräumen mit nicht zu dichter und hoher Vegetation, z.B. Extensivgrünland. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an stehenden Gewässern. Im Betrachtungsraum keine Gewässer mit Lebensraumeignung vorhanden, kein Vorkommen zu erwarten.
Libellen				
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	n	G	**Nein;** Vorkommen an langsam fließenden Bächen und Flüssen. Im Betrachtungsraum keine Gewässer mit Lebensraumeignung vorhanden.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** könnte in Gebüsch- und Waldrandbereichen am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 vorkommen. Für den Betrachtungsraum werden weiterhin die für den MTB-Quadranten benannten **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft: Im Gehölz und im Waldbestand im nordöstlichen bzw. südöstlichen Randbereich des Grundstücks stehen alte Bäume, die Baumhöhlen und -spalten als Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen-bewohnende Arten bieten könnten. Im Gebäudebestand im Umfeld des Vorhabenbereiches ist mit einem Quartierangebot für die Zwergfledermaus, evtl. auch für weitere Gebäudefledermäuse, zu rechnen. Offenland- und Saumbereiche im Vorhabenbereich und Umfeld könnten als Nahrungshabitate für Fledermäuse fungieren, lineare Strukturen (Waldrand, Gehölz am Graben) als Leitstrukturen für Transferflüge.

Von den oben gelisteten Vogelarten werden folgende für das Untersuchungsgebiet als potenziell vorkommend eingestuft:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube als mögliche Brutvögel in Brachvegetation und randlichen Gehölzbeständen des Grundstücks 625 sowie in der Umgebung in Saumbereichen, Gehölzen und am Waldrand,

Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule als mögliche Brutvögel im

Langenbroich-Stetternicher Wald sowie (v.a. Feldsperling, Star, Turmfalke) im Baumbestand am Graben nordöstlich des Vorhabenbereiches.

Mehlschwalbe und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes und als potenzielle Nahrungsgäste im Plangebiet,

Vorkommen weiterer für den MTB-Quadranten angegebener planungsrelevanter Arten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Haselmaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Haselmäuse könnten in den gebüschreichen Gehölz- bzw. Waldrandbereichen am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 vorkommen. Anlagebedingte Inanspruchnahmen sind in diesen Bereichen laut Vorentwurf zur B-Planänderung nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungsrisiken können ausgeschlossen werden, wenn diese Gehölzbereiche von baubedingten Eingriffen freigehalten werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlagebedingt sind laut Vorentwurf zur B-Planänderung keine Inanspruchnahmen potenzieller Lebensräume in gebüschreichen Gehölz- bzw. Waldrandbereichen zu erwarten. Baubedingte Lebensraumverluste und damit verbundene Zerstörungen/Beschädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten können ausgeschlossen werden, wenn diese Gehölzbereiche von baubedingten Eingriffen freigehalten werden (siehe Kapitel 7).

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch siedlungstypische Aktivitäten. Sie benötigt aber

zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist insofern empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Derartige Beeinträchtigungen können durch Freihalten der gebüschreichen Gehölz- bzw. Waldrandbereiche auf dem Flurstück 625 von baubedingten Eingriffen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Ältere Bäume im nordöstlichen und südöstlichen Randbereich des Grundstücks 625 könnten Baumhöhlen und -spalten als Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen-bewohnende Arten aufweisen. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen dieser Bäume sind laut Vorentwurf zur B-Planänderung nicht zu erwarten. Demnach kommt es nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Fledermausindividuen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Ältere Bäume im nordöstlichen und südöstlichen Randbereich des Grundstücks, die Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind voraussichtlich nicht von bau- oder anlagebedingter Inanspruchnahme betroffen. Somit kommt es nicht zu direkten Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Denkbar sind aber Beeinträchtigungen von Baumquartieren durch betriebsbedingte Störungen, insbesondere Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen, die uner Umständen auch Schädigungstatbestände verursachen könnten. Derartige Auswirkungen können ggf. durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme einer Freifläche verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden könnte. Da die Fläche vergleichsweise kleinflächig ist und potenzielle Nahrungshabitate für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Die Gehölz-/Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen fungieren. Falls hier Eingriffe/Inanspruchnahmen erfolgen oder Störwirkungen eintreten (z.B. durch Außenbeleuchtungen), sind unter Umständen

Auswirkungen auf den Lebensraumverbund für örtliche Populationen denkbar, die den Störungstatbestand erfüllen. Derartige Auswirkungen lassen sich vermeiden, durch Erhalt der Gehölz-/Waldrandbereiche und Freihalten dieser Bereiche von Lichtemissionen (siehe Kapitel 7).

6.2.3 Planungsrelevante Vogelarten

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel in Brachvegetation und Randgehölzen im Vorhabenbereich eingestuft. Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen sind einige dieser Arten eingriffsbedingte Tötungsrisiken denkbar. Solche Risiken können aber durch Maßnahmen wie die Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Durchführung der Eingriffe vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel im Vorhabenbereich und Umgebung betrachtet. Bau- und anlagebedingte Eingriffe könnten für einige der Arten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Weiterhin ist von möglichen Funktionsverlusten von Revieren im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsbereiche auszugehen, infolge von bau-, anlage und nutzungsbedingten Störwirkungen oder von Verlusten wichtiger Teilhabitate. Für diese Arten wird daher von einer möglichen Erfüllung von Schädigungstatbeständen ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf das Umfeld der von bau- und anlagebedingter Inanspruchnahme betroffenen Bereiche zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume von Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Baumbestände in Randbereichen bzw. in der Umgebung des Grundstücks 625, in denen Arten der Gruppe brüten könnten, sind laut Vorentwurf zur B-Planänderung nicht von bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen, so dass keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken eintreten. Für diese Vogelarten sind auch keine signifikant erhöhten anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel in Baum-/Waldbeständen im Randbereich des Grundstücks und in der Umgebung betrachtet. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Brutstandorten sind nicht zu erwarten. Denkbar sind aber bau-, anlage und nutzungsbedingte Störwirkungen auf Brutbereiche und damit verbundene Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Für diese Arten wird daher von einer möglichen Erfüllung von Schädigungstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Bereiche im nahen Umfeld des Vorhabenbereichs zu rechnen, die auch mögliche Brutlebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Mehlschwalbe

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Mehlschwalbe wird als mögliche Brutvogelart an Bestandsgebäuden in der Umgebung des Plangebietes betrachtet. Mögliche Brutstandorte sind nicht von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme könnte aber zu einem Verlust eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitates führen. Die beanspruchte Fläche ist vergleichsweise kleinflächig, weist aber eine hohe Eignung als Nahrungshabitat auf und könnte daher zu den wichtigen Nahrungsräumen einer evtl. im Umfeld vorhandenen Mehlschwalbenkolonie gehören. Daher wird davon ausgegangen, dass verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten eintreten könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Art im Umfeld des Plangebietes brütet, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen von Bruten zu erwarten. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist aber der Verlust eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitates denkbar, der Störungstatbestände erfüllen könnte (siehe oben).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6.2.3).

Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

In nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen des Grundstücks vorhandene zusammenhängende Gebüsche und gebüschreiche Waldrandbereiche sowie ältere Bäume liegen vollständig in Bereichen, die im Vorentwurf der B-Planänderung als „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Somit ist nicht von anlagebedingten Inanspruchnahmen auszugehen. Diese Bereiche sind auch von baubedingten Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen freizuhalten.

Die zusammenhängenden Gehölzbestände stellen mögliche Lebensräume der Haselmaus, mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse und mögliche Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten dar. Wenn sie von Eingriffen freigehalten werden, sind für die Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. Für Fledermäuse reduziert sich das mögliche Konfliktpotenzial im Hinblick auf Störungen des Lebensraumverbundes, für Vögel das mögliche Konfliktpotenzial im Hinblick auf mögliche Lebensraumverluste planungsrelevanter Arten.

Ältere Bäume in Randbereichen des Grundstücks könnten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Diese bleiben voraussichtlich erhalten, so dass es nicht zu direkten Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und zu Tötungsrisiken für Fledermäuse kommt.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung des Baufeldes (Durchführung außerhalb der Brutzeit).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist generell eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Die Gehölz-/Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen fungieren. Falls in diesen Bereichen Außenbeleuchtungen vorgesehen sind, könnten diese zu Beeinträchtigungen der Aktivitäten lichtempfindlicher Arten führen. Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind insbesondere in diesen Bereichen erforderlich, um mögliche Störungen des Lebensraumverbundes für lokale Fledermauspopulationen zu vermeiden. Die Reduzierung von Lichtemissionen entspricht außerdem den Vorgaben des novellierten BNatSchG (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterung des Technologiezentrums Jülich auf einem ca. 0,95 ha großen Grundstück im Gewerbegebiet Königskamp auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und dessen Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2022). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält enthält 15 Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Libellenart.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** könnte in Gebüsch- und Waldrandbereichen am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 vorkommen. Anlagebedingte Inanspruchnahmen sind in diesen Bereichen laut Vorentwurf zur B-Planänderung nicht zu erwarten. Wenn die Gehölze auch von baubedingten Inanspruchnahmen freigehalten werden, treten keine artenschutzrechtichen Konflikte ein.

Für den Betrachtungsraum werden die 12 für den MTB-Quadranten benannten **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Ältere Bäume in Randbereichen des Grundstücks könnten Quartiermöglichkeiten bieten. Offenland- und Saumbereiche im Vorhabenbereich und Umfeld stellen mögliche Nahrungshabitate dar, lineare Strukturen (Gehölzstreifen, Waldrand) mögliche Leitstrukturen für Transferflüge. Die älteren Bäume bleiben voraussichtlich erhalten, so dass es nicht zu direkten Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Tötungsrisiken für Fledermäuse kommt. Mögliche Störungen von Quartierfunktionen und Flugaktivitäten durch Außenbeleuchtungen können durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen reduziert werden, so dass keine Schädigungs- und Störungstatbestände eintreten.

Mögliche Betroffenheiten von im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und **Turteltaube** könnten als Brutvögel in Brachvegetation und Randgehölzen des Vorhabenbereiches vorkommen und von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und Tötungsrisiken betroffen sein.

Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und **Waldohreule** werden als mögliche Brutvögel in Baumbeständen randlich des Grundstücks und im nahegelegenen Langenbroich-Stetternicher Wald betrachtet. Für diese Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere infolge von Störwirkungen denkbar.

Im Fall der **Mehlschwalbe** betrifft die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme einen Offenlandbereich als mögliches Nahrungshabitat. Da es sich unter Umständen um ein wichtiges Teilhabitat für in der Umgebung befindliche Brutvorkommen handeln könnte, wird auch bei dieser Art von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Haselmaus;**

  Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können vermieden werden, indem die Gebüsch- und Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 von baubedingten Eingriffen freigehalten werden. In diesem Fall ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

- **Fledermäuse;**

  Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können vermieden werden durch Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen. Bei Beachtung solcher Maßnahmen ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

- **planungsrelevante Vogelarten: Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule.**

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten. Mögliche Betroffenheiten der Haselmaus und der Fledermäuse sind in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu betrachten, wenn die o.g. Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit umgesetzt werden können.

.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz